

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Pharmakologischen Instituts der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 22.05.2012 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Pharmakologische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.

Das Pharmakologische Institut dient der Forschung und Lehre im Fach Pharmakologie. Es ist vorrangig im klinischen Studienabschnitt für die Ausbildung der Studierenden der Humanmedizin in dem vorgenannten Fach verantwortlich. Darüber hinaus ist das Institut in die mittelbare Krankenversorgung eingebunden und für die Weiterbildung insbesondere des wissenschaftlichen Personals der Universität Heidelberg in diesem Fach zuständig.

§ 2 Gliederung

- (1) Das Pharmakologische Institut gliedert sich in die Abteilungen

1. Allgemeine Pharmakologie
2. Molekulare Pharmakologie.

Das Institut verfügt zudem über einen Zentralbereich und über die Sektion Pharmazeutische Pharmakologie.

- (2) Die Abteilungen werden jeweils von einem Professor¹ geleitet, der die Bezeichnung Abteilungsdirektor trägt.

Der Zentralbereich ist dem Geschäftsführenden Direktor (§ 3 Abs. 2) zugeordnet.

Die Sektion Pharmazeutische Pharmakologie wird von einem berufenen Professor geleitet, der über eigene Räumlichkeiten verfügt und in seiner Forschungsausrichtung unabhängig ist. § 5 Absatz 2, Unterabsatz 3 bleibt unberührt.

- (3) Den Abteilungen können im Sinne einer Schwerpunktbildung eine oder mehrere Arbeitsgruppen und Nachwuchsgruppen zugeordnet sein, die selbstständige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 3**Leitung**

- (1) Das Pharmakologische Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem die Leiter der Abteilungen gem. § 2 Abs. 1 angehören. Der Leiter der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie ist beratendes Mitglied des Direktoriums. Das Amt des Geschäftsführenden Direktors wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums besetzt. Es wechselt jeweils nach zwei Jahren zum 01. Juli des Kalenderjahres. In Ausnahmefällen kann das Direktorium beschließen, von diesem Turnus abzuweichen. Der bisherige Geschäftsführende Direktor ist Stellvertreter des neuen Geschäftsführenden Direktors.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt das Institut. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiter, Mitarbeiter in Administration und Technik, Lehrbeauftragten sowie der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die dem zentralen Bereich des Instituts angehören. Entsprechende Anträge aus den Abteilungen bzw. der Sektion sind von den jeweiligen Leitern über ihn an die entsprechenden Stellen zu leiten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet des § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG Vorgesetzter der dem Pharmakologischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte des zentralen Bereichs sowie der Mitarbeiter in Administration und Technik des Instituts. Die Dienstaufsicht über das Pharmakologische Institut hat der Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Einstellung von Personal aus Mitteln des zentralen Bereichs des Instituts erfolgt mit Zustimmung des Direktoriums.
- (4) Das Direktorium tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester und einmal in den Semesterferien. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine Sitzung früher einberufen wird. Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Falls erforderlich, können Beschlüsse des Direktoriums auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des Direktoriums sind zu protokollieren und zu kommunizieren.

- (5) Der Geschäftsführende Direktor informiert die am Pharmakologischen Institut hauptberuflich tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung. Der Geschäftsführende Direktor hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Eingang des Antrags eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies durch Unterschrift verlangen.

§ 4

Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Fakultätsvorstand fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Abteilungen des Pharmakologischen Instituts verfügen über ein eigenes Budget für Personal-, Sach- und Investitionsmittel, das ihnen von der Medizinischen Fakultät Heidelberg zugewiesen wird, sowie über die entsprechende räumliche und gerätetechnische Ausstattung. Satz 1 gilt für die Sektion Pharmazeutische Pharmakologie entsprechend.
- (2) Die Verantwortung für das Budget der Abteilungen trägt der jeweilige Abteilungsdirektor. Er ist insoweit unmittelbar Ansprechpartner für den Dekan der Medizinischen Fakultät oder/und die Verwaltung des Universitätsklinikums Heidelberg in allen die Abteilung betreffenden Sach- und Personalfragen.

Die Aufteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen, Sach- und Investitionsmittel aus dem zentralen Bereich erfolgt nach Anhörung der Leiter der dort angesiedelten Arbeitsgruppen und Nachwuchsgruppen. Dabei ist deren Grundausstattung so zu bemessen, dass ihre wissenschaftliche Selbstständigkeit gewährleistet ist. Eventuell bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

Das der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie zugewiesene Budget verwaltet der dortige Leiter in Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor. In Konfliktfällen entscheidet das Direktorium.

- (3) Über Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen verfügt unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und rechtlicher Möglichkeiten das Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut für Pharmakologie entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das Direktorium zustimmen.
- (4) Neben den Budgets der Abteilungen und der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie wird dem Institut ein zentrales Budget zur Wahrnehmung seiner Lehraufgaben insbesondere für die Einrichtung eines Lehrreferats, für die institutsinterne Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln, für den Betrieb der wissenschaftlichen Werkstätten sowie für die Laborantenausbildung von der Medizinischen Fakultät Heidelberg gem. § 27 Abs. 2 LHG zugewiesen.

Die Verantwortung für das zentrale Budget trägt der Geschäftsführende Direktor. Er erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie nach entsprechender Beschlussfassung durch das Direktorium dem Dekan der Medizinischen Fakultät zur Beschlussfassung im Fakultätsvorstand und anschließenden Weiterleitung an die Verwaltung des Universitätsklinikums Heidelberg zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren, soweit diese das zentrale Budget gemäß § 5 Abs. 4 betreffen.

- (6) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der aus dem zentralen Budget gemäß § 5 Abs. 4 zur Verfügung stehenden Personalstellen, Sach- und Investitionsmittel sowie über die Benutzung und Verteilung der zum Pharmakologischen Institut gehörenden Räume.
Über die Nutzung der den Abteilungen und der Sektion Pharmazeutische Pharmakologie zugewiesenen Räume entscheidet der jeweilige Abteilungs- bzw. Sektionsleiter. Diesbezüglich bestehende Vereinbarungen und rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6

Benutzung und Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder und -angehörige, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Pharmakologischen Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Pharmakologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium regelt nach Anhörung der am Pharmakologischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte. Ggf. ist die Zustimmung des Abteilungsleiters einzuholen, dessen Abteilung über das infrage kommende Gerät verfügt.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in § 6 Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Pharmakologische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie ggf. einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtung so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Pharmakologischen Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Pharmakologischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 31.05.2012

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsrechte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begangen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 31.05.2012

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor